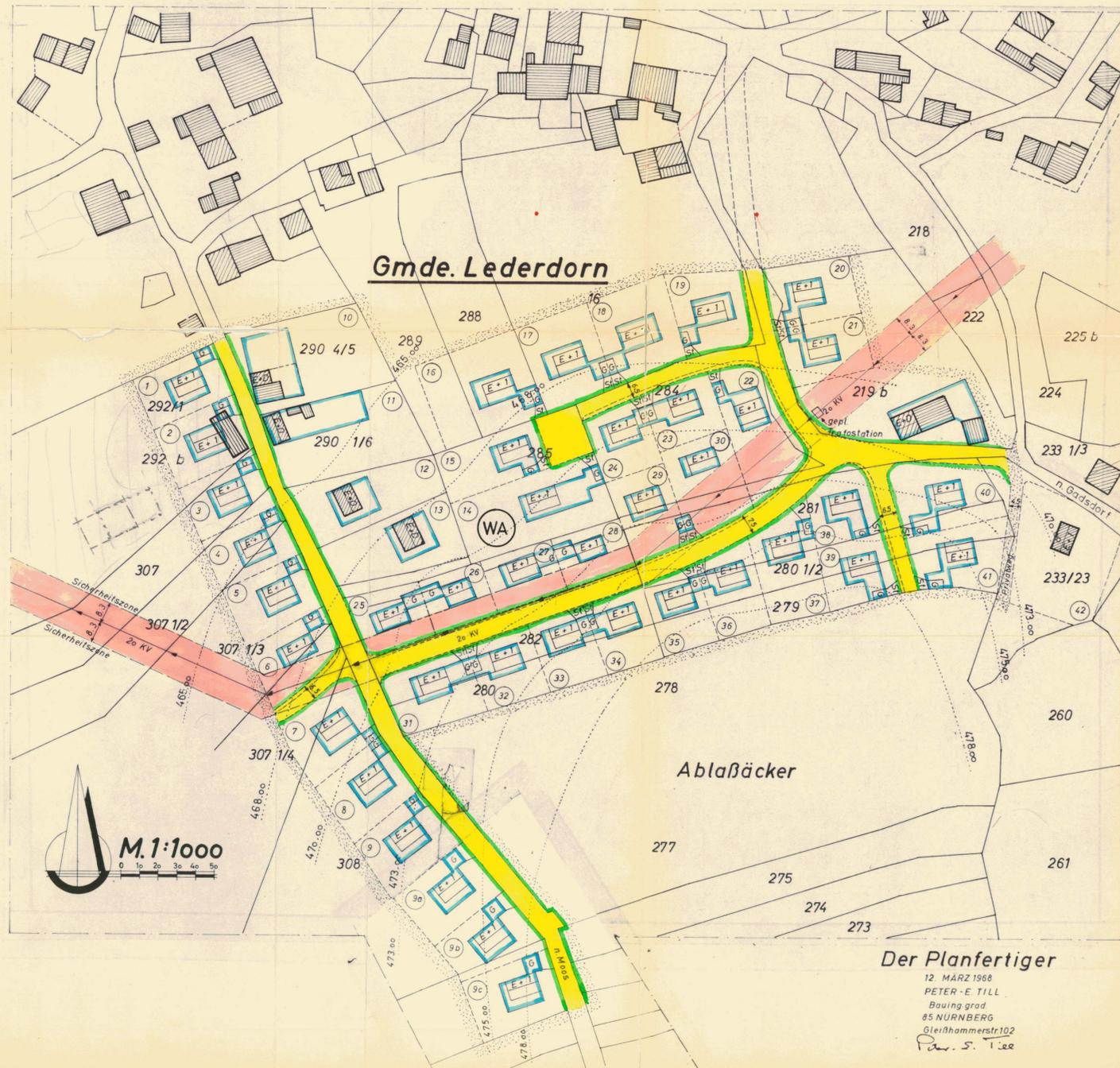


BEBAUUNGSPLAN - ABLASSÄCKER

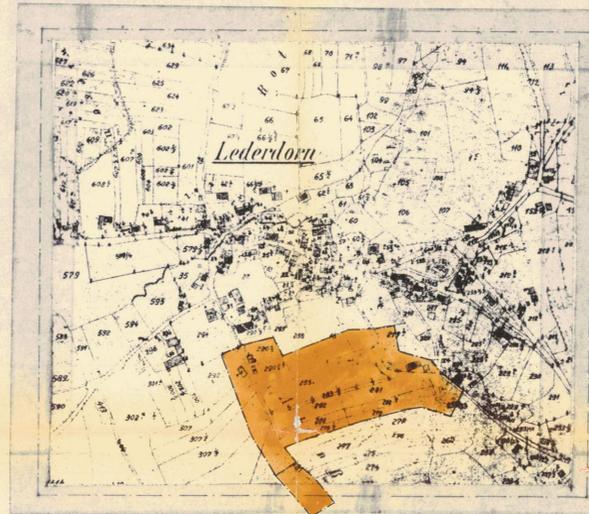
GEMEINDE LEDERDORN
LKR. KÖTZTING



Der Planfertiger
12. MÄRZ 1968
PETER-E. TILL
Bauingrad.
85 NÜRNBERG
Gleißhammerstr. 102
P. 5. 1. 68

ÜBERSICHTSLAGEPLAN

M. 1:5000



REGELBEISPIEL

Dachneigung	20° bis 30°	
Dachdeckung	Flachdachpfannen oder rostbraune Wellenbestzementplatten	
Dachgauben	Keine	
Nebengebäude	Garagen	
Dachneigung	Dem Hauptgebäude angepaßt, Flachdächer zugelassen	
Dachdeckung	Ortsüblich, Kiespressdach bei Flachdach zulässig	

Für die Hinweise

	verh. Wohngebäude mit Nebengebäude
	gepl. Wohngebäude mit Firstrichtung
	verh. Grenzen
	gepl. Grenzen
	Höhenschichtlinie
	Freileitung

LEGENDE

Für die Festsetzungen

St	+ Fläche für Stellplätze
G	+ Garagen
E + 1	= zul. Erdgeschoß u. 1 Vollgeschoß als Höchstgrenze
	Grenze des Geltungsbereiches
	festzusetzende
	aufzuhebende
	öffentliche Verkehrsfläche

Baulinien
Straßen- u. Grünflächenbegrenzung
zwingende Baulinie
Baugrenze

Der Lageplan basiert auf einem Ausschnitt der Flurkarte des Vermessungsamtes Ohm.

Weitere Festsetzungen

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes - Ablaßacker

Gemeinde Lederdorn

Lkr. Kötzing

1) Nutzungsart

Das Baugebiet ist "Allgemeines Wohngebiet" im Sinne des § 4 der BauNutzungsordnung vom 26. Juni 1962 (BGB I, I S. 429) in offener Bauweise.

2) Hauptgebäude

Die im Bebauungsplan festgesetzten Firstrichtungen sind bindend.

Das Mindestseitenverhältnis: Länge zu Breite soll allgemein 5 : 4 betragen.

Anbauten und Ausbauten sind zulässig, wenn sie die Gesamtform des Hauptgebäudes ein- oder untergeordnet beeinflussen (höchst. 1/4 der Länge bzw. Breite des Hauptgebäudes).

Sockelhöhen zulässig bis zu 50 cm.

Dachdeckung gemäß Regelbeispiel. Dachüberstände an Traufen zulässig bis zu 50 cm, am Ortsgang bis zu 50 cm.

Außenputz als Glattputz oder Rauputz in gedeckten Farben.

3) Nebengebäude

Zugelassen sind genauerte Nebengebäude an den im Bebauungsplan festgesetzten Stellen; sie sind dem Hauptgebäude anzupassen.

4) Einfriedigungen

Zulässig sind an der Straßenseite Einfriedigungen als lebender Zaun mit Drahtgeflecht, höchstens 1,20 m hoch einschließlich Sockel, wobei die Sockelhöhe nicht mehr als 1/4 der Gesamthöhe der Einfriedigung betragen darf, sind ebenfalls zulässig u. Holzzaunverbräunungen vor den Säulen durchgehend angebracht sein.

5) Terrassen

Zulässig sind Terrassierungen, wenn die Böschungen dem natürlichen Gelände eingefügt werden, sowie Trockenmauern bis 60 cm Höhe mit Bepflanzung.

6) Freileitungen

Freileitungen mit Ausnahme von Hochspannungsleitungen sind nur zulässig im rückwärtigen Teil der Grundstücke. Dachständer sind soweit möglich auf der der Straße abgewandten Dachfläche zu errichten.

ZWEITAUSFERTIGUNG

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung hat gem § 2 Abs 6 BBauG vom 27. August 1968 bis 31. Oktober 1968 in der Öffentlichkeit öffentlich aufgelegt. Lederdorn, den 17. April 1969

Meyer
Bürgermeister

Die Gemeinde Lederdorn hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 20. April 1969 diesen Bebauungsplan gem § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Lederdorn, den 20. April 1969

Meyer
Bürgermeister

Das Landratsamt Kötzing hat diesen Bebauungsplan mit Verordnungsnummer 106/68 Nr. 11 vom 11. Juni 1968 gem § 11 BBauG in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 27.10.1958 (GVBl S. 227) genehmigt.

Kötzing, den 10. Juni 1968

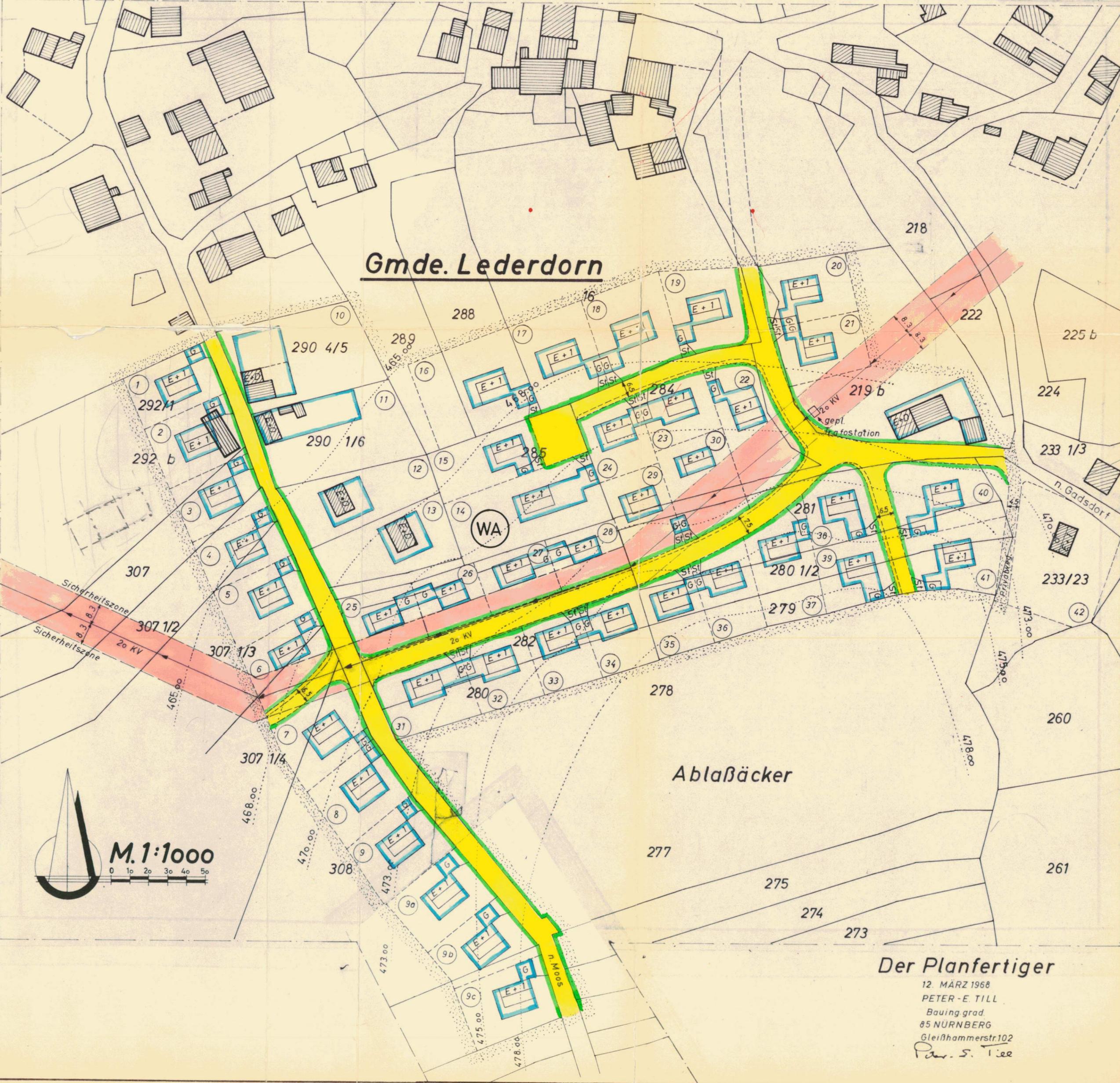
Meyer
Landrat (Nemmer)
Landrat

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 20. April 1969 bis 22. April 1969 in Gemeindeamt öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 11. Juni 1969 Ortsüblich durch Anschlag bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 S. 3 BBauG rechtsverbindlich.

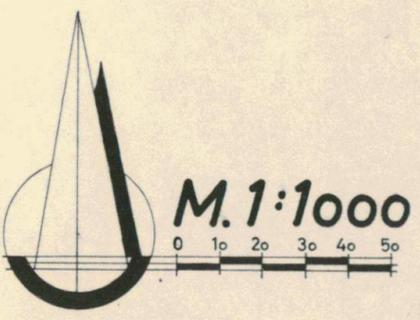
Lederdorn, den 11. Juni 1969

Meyer
Bürgermeister

Gmde. Lederdorn



Ablaßbäcker



Der Planfertiger

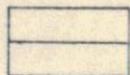
12. MÄRZ 1968
PETER - E. TILL
Bauingrad.
85 NÜRNBERG
Gleißhammerstr.102
Peter - E. Till

LEGENDE

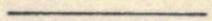
Für die Hinweise



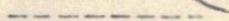
vorh. Wohngebäude
mit Nebengebäude



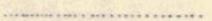
gepl. Wohngebäude
mit Firstrichtung



vorh. Grenzen



gepl. Grenzen



Höhenschichtlinie



20 KV

Freileitung

Für die Festsetzungen

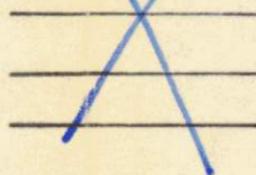
St = Fläche für Stellplätze

G = Garagen

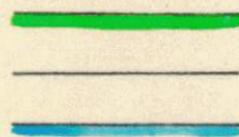
E + 1 = zul. Erdgeschoß u. 1 Vollgeschoß
als Höchstgrenze

 Grenze des Geltungsbereiches

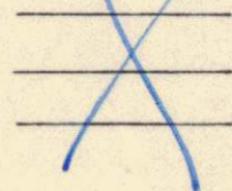
~~unverändert be-
stehenbleibende~~



festzusetzende



~~aufzuhebende~~



Baulinien

Straßen- u. Grünflächenbegrenzung

zwingende Baulinie

Baugrenze



öffentliche Verkehrsfläche

Weitere Festsetzungen

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes - Ablaßäcker

Gemeinde Lederdorn

Lkr. Kötzing

1) Nutzungsart

Das Baugebiet ist "Allgemeines Wohngebiet" im Sinne des § 4 der Baunutzungsordnung vom 26. Juni 1962 (BGB 1. I S. 429) in offener Bauweise.

2) Hauptgebäude

Die im Bebauungsplan festgesetzten Firstrichtungen XXXXXXXXXX sind bindend.

Das Mindestseitenverhältnis: Länge zu Breite soll allgemein 5 : 4 betragen.

Anbauten und Ausbauten sind zulässig, wenn sie die Gesamtform des Hauptgebäudes ein- oder untergeordnet beeinflussen (höchst. 1/4 der Länge bzw. Breite des Hauptgebäudes).

Sockelhöhen zulässig bis zu 50 cm.

Dachdeckung gemäß Regelbeispiel. Dachüberstände an Traufen zulässig bis zu 50 cm, am Ortgang bis zu 50 cm.

Außenputz als Glattputz oder Rauhputz in gedeckten Farben.

3) Nebengebäude

Zugelassen sind gemauerte Nebengebäude an den im Bebauungsplan festgesetzten Stellen; sie sind dem Hauptgebäude anzupassen.

4) Einfriedungen

Zulässig sind an der Straßenseite Einfriedungen als lebender Zaun mit Drahtgeflecht, höchstens 1,20 m hoch einschließlich Sockel, wobei die Sockelhöhe nicht mehr als 1/4 der Gesamthöhe der Einfriedung betragen darf.

^{sind ebenfalls zulässig u.}
Holzzäune müssen vor den Säulen durchgehend angebracht sein.

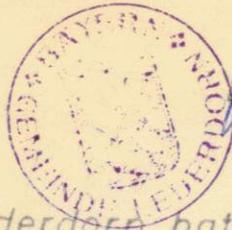
5) Terrassen

Zulässig sind Terrassierungen, wenn die Böschungen dem natürlichen Gelände eingefügt werden, sowie Trockenmauern bis 60 cm Höhe mit Bepflanzung.

6) Freileitungen

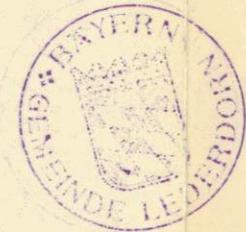
Freileitungen mit Ausnahme von Hochspannungsleitungen sind nur zulässig im rückwärtigen Teil der Grundstücke. Dachständer sind soweit möglich auf der der Straße abgewandten Dachfläche zu errichten.

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung hat gem § 2 Abs. 6 BBauG vom 27. Sept. 1968 bis 31. Okt. 1968 in der 17. M. 1968 öffentlich aufgelegt
Lederdorn den 17. M. 1968



Mergens
Bürgermeister

Die Gemeinde Lederdorn hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 20. 4. 1969 diesen Bebauungsplan gem § 10 BBauG als Satzung beschlossen



Lederdorn den 20. 4. 1969

Mergens
Bürgermeister

Das Landratsamt Kötzing hat diesen Bebauungsplan mit ~~Entschluß~~ ^{Verfügung} vom 10. 6. 1969 Nr. II R-610-11 gem. § 11 BBauG in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 23. 10. 1968 (GV Bl S 19³²⁷) genehmigt



Kötzing den 10. 6. 1969

Nemmer
Landrat (Nemmer)
Landrat

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 20. 07. 69 bis 22. 08. 69 in Gemeindekaufwegem § 12 S. 1 BBauG öffentl. ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 11. 07. 69 ortsüblich durch Aushlag bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 S. 3 BBauG rechtsverbindlich

Lederdorn den 11. Juli 1969



Mergens
Bürgermeister